

## Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

### **Überwachung durch Quellen-TKÜ in Berlin rechtssicher und technisch sauber einsetzen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus sieht in der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) eine ermittlungsnötige Maßnahme der Strafverfolgung. Wegen der hohen Grundrechtsintensität muss sich der Einsatz sowohl an den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 (1 BvR 370/07) zur „Online-Durchsuchung“, wie auch an der Verhinderung einer über die reine Quellen-TKÜ hinausgehenden Überwachung des Computers orientieren.

1. Deshalb wird der Senat aufgefördert, sich über eine Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass eine an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie der Regelung in § 201 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt (BKA-Gesetz) orientierte neue eigene Rechtsgrundlage in der Strafprozessordnung für den Einsatz von Software zur Telekommunikationsüberwachung (sog. Quellen-TKÜ-Software) geschaffen wird. Über § 201 BKA-Gesetz hinaus soll diese neue eigene Regelung auch verfahrensrechtliche Vorgaben für die einzusetzende Software und deren Kontrolle enthalten, um die Einhaltung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Praxis auch tatsächlich sicherzustellen.
2. Software zur Quellen-TKÜ, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 (1 BvR 370/07) nicht gerecht wird, wird im Land Berlin nicht eingesetzt. Software für Quellen-TKÜ soll nur dann zum Einsatz kommen, wenn diese vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) geprüft und als

zulässig erkannt wurde. Bis dahin darf im Land Berlin Software für Quellen-TKÜ (wie sie vom BfDI und BSI geprüft wird) nur unter der Bedingung eingesetzt werden, dass dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit das Sicherheitskonzept und die Risikoanalyse der Software vorgelegt und von ihm als unbedenklich freigegeben wird. Es ist zudem sicherzustellen, dass der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Quellcode der eingesetzten Software (auch unter Hinzuziehung sachkundiger Angehöriger des öffentlichen Dienstes) ohne Beschränkung (z.B. der Tagessätze) am Firmensitz der Herstellerfirma in Deutschland einsehen und prüfen kann. Das vorgenannte Verfahren gilt auch für Nachlademodule.

3. Der Berliner Verfassungsschutz (Abt. II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport) darf Maßnahmen der Quellen-TKÜ unter Verwendung einer entsprechenden Software nur durchführen, wenn die Einsatzmethode der Quellen-TKÜ nach § 8 Abs. 2 Nr. 11 des Landesverfassungsschutzgesetzes einmalig dem zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses zur Entscheidung über die Methode vorgelegt wurde und dieser zugestimmt hat. Das G10-Gesetz gilt entsprechend.

### ***Begründung:***

Es ist notwendig, eine Überwachung der Telekommunikation auch dann zu ermöglichen, wenn die Telekommunikation verschlüsselt mit Hilfe von Computern erfolgt und daher der Zugriff auf die Computer selbst erforderlich ist. Dies muss auf einer rechtsstaatlich einwandfreien Grundlage erfolgen, wie sie der Bundesgesetzgeber für das Bundeskriminalamt in § 201 BKA-Gesetz getroffen hat. Eine solche Regelung sollte auch in der StPO geschaffen werden. Dabei ist rechtlich und technisch sicherzustellen, dass die für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung erforderliche Software keine Daten über den aktuellen Kommunikationsprozess hinaus ausspäht und übermittelt. Dies bedeutet, dass keinesfalls die Grenze zur Online Durchsuchung überschritten werden darf, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Februar 2008 - 1 BvR 370/07 - nur unter sehr viel engeren Voraussetzungen zulässt.

#### **Zu Nr. 1:**

Der Senat wird aufgefordert, sich über eine Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, in der Strafprozessordnung eine eigene Rechtsgrundlage für die Quellen-TKÜ zu schaffen, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Dabei soll er sich an den Anforderungen für eine Telekommunikationsüberwachung entsprechend § 201 Abs. 2 des BKA-Gesetz orientieren und darüber hinaus vorsehen, dass die eingesetzte Software einschließlich ihrer Updates von einer unabhängigen Stelle signiert und auf die Einhaltung der Grenzen überprüft wurde.

#### **Zu Nr. 2:**

Durch ein umfangreiches Prüfungsverfahren soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts eingehalten werden. Der Chaos-Computer-Club hatte bei der von Bayern eingesetzten Software festgestellt, dass sie unkompliziert zu einem Überwachung- und Fernsteuerungstrojaner umfunktioniert werden konnte. Die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgesehene Software wird nur dann eingesetzt und den Bundesländern zur Verfügung gestellt, wenn diese vor dem Einsatz dem BfDI und dem BSI auf Einhaltung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts geprüft wurden. Bis diese Software zur Ver-

fügung gestellt wird, darf im Land Berlin nur dieselbe Softwarespezifikation, wie die vom BfDI und BSI geprüfte, eingesetzt werden und dies auch nur dann, wenn eine Freigabeerklärung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorliegt. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Quellcode der Software bei der Herstellerfirma sachkundig einsehen und prüfen kann, ohne dass dies durch Gegenforderungen (z.B. Tagessätze) oder Firmensitze außerhalb von Deutschland vereitelt wird.

**Zu Nr. 3:**

Die Quellen-TKÜ ist eine Methode heimlicher Informationsbeschaffung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 des LVerfSchG, deren grundsätzliche Verwendung durch den Berliner Verfassungsschutz der vorherigen erstmaligen Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses bedarf. Hinsichtlich der jeweiligen konkreten Maßnahmen im Einzelfall soll das G-10-Gesetz entsprechend gelten, d.h. einzelne Maßnahmen der Quellen-TKÜ bedürfen der Zustimmung durch die G-10-Kommission.

Berlin, 18. Dezember 2012

Saleh Kohlmeier  
und die übrigen Abgeordneten  
der Fraktion der SPD

Graf Rissmann Dregger  
und die übrigen Abgeordneten  
der Fraktion der CDU